

Vollzugsverordnung zur Abfallverordnung der politischen Gemeinde Dietlikon

vom 9. Oktober 2007

Gültig ab 1. Januar 2008

Inhalt

Artikel 1	Zweck.....	1
Artikel 2	Information.....	1
A.	Organisation und Durchführung der Abfahren.....	1
Artikel 3	Kehrichtabfuhr.....	1
Artikel 4	Kehrichtgebinde.....	2
Artikel 5	Bereitstellung der Gebinde.....	2
Artikel 6	Haushalt-Sperrgut.....	3
Artikel 7	Separatabfahren.....	3
Artikel 8	Separatsammlungen.....	3
Artikel 9	Inkrafttreten.....	4
B.	Genehmigung.....	4

Vollzugsverordnung zur Abfallverordnung

vom 9. Oktober 2007

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 4 der Abfallverordnung vom 25. Juni 2007 folgende Vollzugsverordnung:

Artikel 1 Zweck

¹ Diese Vollzugsverordnung regelt die Organisation und Durchführung der Kehricht- und Separatabfahren, der Separatsammlungen, der Informationstätigkeit sowie weiterer Dienstleistungen der Gemeinde.

Artikel 2 Information

¹ Der Gemeinderat fördert Aktionen, die zur Abfallverminderung und -vermeidung führen und stellt die Information und Beratung für Abfallfragen sicher. Im jährlichen Abfallkalender sowie in weiteren Publikationen wird informiert über

- Sammeltage von Separatabfahren
- Separatsammlungen
- Standorte von Sammelstellen und deren Öffnungszeiten
- weitere Entsorgungs- und Optimierungsmöglichkeiten sowie Schonung der Ressourcen
- Abfallmengen und -kosten

A. Organisation und Durchführung der Abfahren

Artikel 3 Kehrichtabfuhr

¹ Die Abfuhr des Kehrichts erfolgt in der Regel einmal pro Woche.

² Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie Land- und Forstwirtschaft sind verpflichtet, die Betriebsabfälle in eigener Regie zu entsorgen oder durch Dritte entsorgen zu lassen. Die Entsorgungswege sind in einem Entsorgungsnachweis aufzuzeigen.

³ Betrieben kann die eigenständige Entsorgung von Siedlungsabfällen (Kehricht) erlaubt werden, sofern in die der Gemeinde zugewiesene Kehrichtverbrennung entsorgt wird.

⁴ Abfälle aus Betrieben, die in der Zusammensetzung dem Kehricht und mengenmässig einem durchschnittlichen Haushalt entsprechen, können der Kehrichtsammlung mitgegeben werden.

⁵ Abfahren, die auf Feiertage oder arbeitsfreie Tagen fallen, müssen nicht kompensiert werden.

Artikel 4 Kehrrechtgebinde

¹ Für die Bereitstellung von Kehrrecht und kompostierbaren biogenen Abfällen sind folgende Gebinde zulässig:

- Kehrrechtsäcke mit Gebührenmarken; Kehrrechtsäcke in allen Grössen dürfen das Maximalgewicht von 20 kg nicht überschreiten
- Container mit max. 800 Liter Inhalt, die ausschliesslich zugelassene Kehrrechtsäcke enthalten (ohne Sperrgut)
- Container mit max. 800 Liter Inhalt, mit Plomben oder Gebührenmarken versehen, für die Entsorgung des Kehrrechts von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sowie Land- und Forstwirtschaft (Betriebscontainer)
- Brennbares Sperrgut, lose oder geschnürt, mit der entsprechenden Anzahl Sperrgutgebührenmarken
- Normcontainer für kompostierbare biogene Abfälle
- Auch Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe sowie Land- und Forstwirtschaft können zur Verwendung von Containern verpflichtet werden.

² Bei Einfamilienhaus- und Mehrfamilienhausüberbauungen ab sechs Einheiten muss der Kehrrecht in Normcontainern bereitgestellt werden. Auch für kompostierbare biogene Abfälle gilt die Containerpflicht, sofern diese nicht vor Ort oder im Quartier kompostiert werden. Bei Neu- und Umbauten sind Containerstandorte - gestützt auf § 249 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG; 700.1) vom 7. September 1975 - im Baugesuch verbindlich zu bezeichnen.

³ Die Containerpflicht gilt ebenso für öffentliche und private Betriebe sowie Heime und Anstalten, bei denen ein Kehrrechtvolumen von mehr als 400 Liter pro Woche anfällt.

⁴ Der Gemeinderat kann in geschlossenen Siedlungen, bei Stichstrassen etc. gemeinsame Standplätze festlegen.

⁵ Die Container sind sauber zu halten und so zu beschriften, dass gut ersichtlich ist, wem sie gehören.

⁶ Die Anschaffung der Kehrrechtgebinde ist Sache jener Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben bzw. der Liegenschaftseigentümerinnen und Liegenschaftseigentümer.

⁷ Der Gemeinderat kann weitere zulässige Abfallbehälter oder Entsorgungssysteme sowie die Art der Bereitstellung wie auch die Verwendung von Containern festlegen und vorschreiben.

Artikel 5 Bereitstellung der Gebinde

¹ Der Kehrrecht und alle anderen Abfallarten, die im Holsystem eingesammelt werden, sind am Tag der Abfuhr oder frühestens am Vorabend gut sichtbar und zugänglich ausserhalb des Strassenraumes bereitzustellen. Bei Schneefall muss der Zugang geräumt sein.

² Die Container dürfen nur Kehrrechtsäcke mit Gebührenmarken und keine losen Abfälle enthalten; ist Grüngut mit Fremdstoffen verschmutzt, kann die Annahme verweigert werden.

³ Andere als die zur angekündigten Tour gehörenden Abfälle werden nicht abgeführt und sind gleichentags von den Personen, die sie deponiert haben, zurückzunehmen. Die geleerten Behälter sind noch am Abfuhrtag zurückzunehmen.

⁴ Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

⁵ Bewohner/innen von Liegenschaften, die an einer vom Abfuhrwesen nicht befahrenen Strasse wohnen, können verpflichtet werden, ihre Abfälle an die nächstgelegene Stelle an der Sammelroute zu bringen.

⁶ Kehricht von Liegenschaften, die nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen, ist zur nächsten Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügenden Wendepunkt, bei zu schmalen Strassen oder wenn Strassen durch parkierte Fahrzeuge versperrt sind, abgelehnt werden.

⁷ Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt oder die Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Annahme verweigert werden.

Artikel 6 Haushalt-Sperrgut

Haushalt-Sperrgut ist kompakt bereitzustellen (grössere Möbel zerlegt und verschnürt); unbrennbares Material wie Metall ist möglichst zu entfernen. Die Abmessungen und das Höchstgewicht sind im Abfallkalender festgelegt.

Artikel 7 Separatabfahren

¹ Die Gemeinde bietet nebst der Abfuhr von Kehricht und Sperrgut für folgende Abfallarten aus Haushaltungen Separatabfahren an:

- kompostierbare biogene Abfälle (Grüngut)
- Papier und Karton
- Textilien und Lederwaren

² Im Frühjahr und Herbst wird ein Häckseldienst angeboten.

³ Der Gemeinderat kann das Angebot von Separatabfahren ergänzen oder einschränken.

Artikel 8 Separatsammlungen

¹ Die Gemeinde bietet für folgende Abfälle aus Haushaltungen Separatsammlungen an Sammelstellen an:

- | | |
|----------------------------|---------------------------|
| - Sperrgut | - Hartschaum |
| - Glas | - Altöl |
| - Aluminium und Stahlblech | - Textilien, Lederwaren |
| - Altmetall | - Aluminium-Kaffeekapseln |
| - Grubengut | - Tierkadaver |

² Das Angebot für Separatsammlungen in der zentralen Wertstoffsammelstelle sowie in den dezentralen Sammelstellen wird jährlich im Abfallkalender publiziert; das Angebot kann ergänzt oder eingeschränkt werden.

³ Die zentrale Wertstoffsammelstelle darf nur während den Öffnungszeiten, die dezentralen Sammelstellen nur zu den vorgegebenen Zeiten benutzt werden.

⁴ In den Sammelbehältern der Sammelstellen dürfen nur die dafür bezeichneten Materialien deponiert werden. Mitgebrachte Gebinde müssen wieder mitgenommen oder in den dafür vorgesehenen Behältnissen deponiert werden.

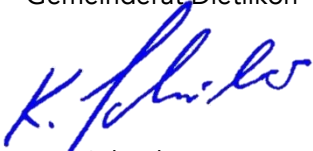
Artikel 9 Inkrafttreten

Diese Vollzugsverordnung tritt zusammen mit der von der Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2007 beschlossenen und durch die Baudirektion des Kantons Zürich mit Verfügung Nr. 1772 am 3. Oktober 2007 genehmigten Abfallverordnung per 1. Januar 2008 in Kraft. Alle damit in Widerspruch stehenden früheren Beschlüsse sind auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

B. Genehmigung

Die vorstehende Vollzugsverordnung wurde durch den Gemeinderat Dietlikon an seiner Sitzung vom 9. Oktober 2007 (GRB 225) gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 der Abfallverordnung vom 25. Juni 2007 erlassen.

Gemeinderat Dietlikon



Kurt Schreiber
Präsident



Martin Keller
Schreiber

Dietlikon, 09.10.2007 (GRB 225)